

einer Zusammenfassung der Urteilsgründe.  
Wer einen Aushang böswillig entfernt, be-

schädigt oder verunstaltet, kann nach § 223 StGB oder nach § 2 OWVO bestraft werden.

### Aufenthaltsbeschränkung

#### §51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.

1. Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zur Freiheitsstrafe oder zur Verurteilung auf Bewährung durch das Gericht angewandt werden. (Zu ihrer erweiterten Anwendung bei §§ 123, 249 vgl. Vorbem.) Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie nur ausgesprochen werden, wenn damit die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit ab zwei Jahren erkannt wird. Neben Geldstrafe und öffentlichem Tadel darf sie nicht ausgesprochen werden.

2. Die Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe dient der wirkungsvolleren Vorbeugung gegen Kriminalität und soll dazu beitragen, daß sich der Täter nach der Entlassung aus dem Vollzug oder während der Bewährungszeit in einer Umgebung aufhält, in der insbesondere durch das Arbeitskollektiv oder andere Kollektive erzieherisch auf ihn eingewirkt werden kann. Ihre differenzierte Anwendung gegen Rückfalltäter, asoziale Täter, Hauptbe-

teiligte an Straftaten mit mehreren Tätern oder solche Täter, die bestimmte objektive Bedingungen wie Großstadtmilieu oder Ballungsgebiete zur Tatbegehung ausnutzen, ist für die Verhütung von Straftaten von großer Bedeutung.

Sie ist dann auszusprechen, wenn der Täter von bestimmten Orten oder Gebieten der DDR im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ferngehalten werden muß oder wenn Orte oder Gebiete besonders günstige Bedingungen für die Begehung weiterer Straftaten bieten würden bzw. wenn der Täter aus seiner ihn negativ beeinflussenden Umgebung herausgelöst werden muß (OG-Urteil vom 7.9. 1979 1 OSK 10/79-133-153-79).

Diese Zusatzstrafe ist demnach nur in Zusammenhang mit der konkreten Straftat, ihren Ursachen und Bedingungen sowie den objektiven und subjektiven Voraussetzungen auszusprechen, die in der Tat und der Person des Täters liegen (BG Neubrandenburg, Urteil vom 3. 1. 1969/2, BSG 187/68).